

Schweizerisches Bundesblatt.

IX. Jahrg. II.

Nr. 65.

7. Dezember 1857.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (S. Hünerwabel) in Bern.

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 2. Dezember 1857.)

Durch einen Spezialfall veranlaßt, stellte der Bundesrath unterm 6. vorigen Monats bei der königl. sardinischen Gesandtschaft die Frage, welche Formalitäten zu erfüllen seien, damit ein in Freiburg ausgefalltes, eine gegenwärtig in Turin sich aufhaltende Piemonteserin betreffendes Urtheil dortseits in Vollzug gesetzt werden könne.

Hierauf erwiderte die gedachte Gesandtschaft, mit Note vom 30. November abhin, daß das erwähnte Urtheil, nach Art. 662 der Zivilrechtspflege, seine Vollziehung in den sardinischen Staaten nur in Folge eines Delibationsurtheils (jugement de délibation) finden könne, zu welchem Ende an den Appellationshof in Turin ein Gesuch gestellt werden müsse, und zwar durch einen beim genannten Tribunal beglaubigten Anwalt, welchem eine spezielle Vollmacht und sämtliche, auf die Sache bezügliche Aktenstücke, mit gehöriger Legalisation versehen, zuzustellen seien.

Der Bundesrath beschloß, diesen Spezialfall zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit man in ähnlichen Fällen sich darnach zu richten wisse.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	65
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1857
Date	
Data	
Seite	523-523
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 374

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.